

ENTWURF

Bekanntmachung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Landau in der Pfalz für das Haushaltsjahr 2023

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 95 ff der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz, in der derzeit geltenden Fassung, am 26. September 2023 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach der Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier als Aufsichtsbehörde vom XXX hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

	gegenüber bisher EURO	verändert um EURO	nunmehr festgesetzt auf EURO
1. im Ergebnishaushalt			
der Gesamtbetrag der Erträge	180.349.970	+5.712.201	186.062.171
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	181.157.336	+4.802.154	185.959.490
der <u>Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag</u>	-807.366	+910.047	102.681
2. im Finanzhaushalt			
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	1.872.184	+1.949.287	3.821.471
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	18.013.948	-2.920.417	15.093.531
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	32.626.188	-4.062.412	28.563.776
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-14.612.240	+1.141.995	-13.470.245
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	12.740.056	-3.091.282	9.648.774

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt für

zinslose Kredite von bisher	0 Euro auf	0 Euro
verzinsten Kredite von bisher	14.612.240 Euro auf	13.470.245 Euro
zusammen von bisher	14.612.240 Euro auf	13.470.245 Euro

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt von bisher 61.255.577 Euro auf 65.373.077 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, ändert sich von bisher 11.372.200 Euro auf 12.453.300 Euro.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird von bisher 80.000.000 Euro auf 30.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5
Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnung werden gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Gebäudemanagement Landau (GML) von bisher 15.349.500 Euro auf 16.390.000 Euro

2. Kredite zur Liquiditätssicherung

Gebäudemanagement Landau (GML) keine Veränderung

3. Verpflichtungsermächtigungen

Gebäudemanagement Landau (GML) von bisher 16.290.000 Euro auf 27.904.558 Euro

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in zukünftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, ändert sich von bisher 14.132.000 Euro auf 19.645.574 Euro.

§ 6
Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 (letzter festgestellter Jahresabschluss) betrug 254.173.309,94 Euro. Gemäß aufgestellten Jahresabschluss 2022 beläuft sich das Eigenkapital zum 31.12.2022 auf 261.083.656,14 Euro.

Die weiteren Paragraphen der Haushaltssatzung 2023 bleiben unverändert und gelten weiterhin.

Landau in der Pfalz, XXX
Die Stadtverwaltung

Dr. Dominik Geißler
Oberbürgermeister

II.

Die nach §§ 95 Abs. 4 ff GemO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde wurde von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier mit Schreiben vom XXX erteilt.

III.

Der 1. Nachtragshaushalt 2023 liegt gem. § 97 GemO zur Einsichtnahme ab XXX bis einschließlich XXX zu den allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Mittwoch 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr im Dienstgebäude Marktstraße 50, Zimmer 113 öffentlich aus.

Die Satzung gilt gem. § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO als von Anfang an gültig zustandegekommen, wenn die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Landau geltend gemacht wird.

Hat jemand eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, kann auch nach Ablauf dieser Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Landau in der Pfalz, XXX
Die Stadtverwaltung

Dr. Dominik Geißler
Oberbürgermeister